

BUD / Interpellation SP-GRÜNE-GLP-Fraktion vom 16. September 2024

PFAS: Aufarbeitung der Ausbringung der Klärschlämme im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 26. November 2024

Die SP-GRÜNE-GLP-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 16. September 2024 nach einer Übersicht über die Ausbringung von Klärschlamm aus Abwasserreinigungsanlagen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist seit dem Jahr 2006 verboten. In vielen Fällen dürfte die Praxis bereits früher eingestellt worden sein. Die Betreiber von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe haben zum Zeitpunkt der Klärschlammausbringung nach den gesetzlichen Anforderungen und Vorgaben gehandelt. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die geforderten Analysen und Kontrollen des Klärschlammes nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Ist die Regierung bereit, die ARA-Verbände (gegebenenfalls auch die EigentümerInnen der Landwirtschaftsflächen) zu verpflichten, den Umgang mit der Ausbringung des Klärschlammes auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufzuarbeiten?*

Es existiert zum jetzigen Zeitpunkt keine Übersicht, auf welchen Flächen bis wann Klärschlamm von einer bestimmten Abwasserreinigungsanlage ausgebracht wurde. Die Klärschlammausbringung wurde lange Zeit direkt zwischen ARA und Landwirtschaftsbetrieben organisiert. Als sich ab den 1990er-Jahren abzeichnete, dass die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aufgrund von Bedenken betreffend problematische Inhaltsstoffe wie Schwermetalle, Krankheitserreger, hormonaktive Substanzen und weitere Schadstoffe eingeschränkt werden soll, liess der Kanton ein Klärschlamm-Konzept erarbeiten. Es wurde im Jahr 1995 von der Regierung verabschiedet. Das Konzept sah die Sicherstellung des immer wichtiger werdenden, zweiten Entsorgungswegs über Verbrennungsanlagen vor. In der Folge nahm die landwirtschaftliche Verwertung von mehr als 8'000 t Trockensubstanz (TS) im Jahr 1993 auf rund 3'000 t TS im Jahr 2001 bis hin zum totalen Verbot der Ausbringung im Jahr 2006 kontinuierlich ab, während der Weg über die Verbrennung im gleichen Ausmass zunahm.

Aufgrund der nun festgestellten PFAS-Belastungen¹ in gewissen Landwirtschaftsböden wird geprüft, ob und wie Informationen zu Flächen mit Klärschlammaustrag rekonstruiert werden können. Die einzelnen ARA unterschieden sich zum Zeitpunkt der Klärschlammausbreitung in technischer Hinsicht wie auch in Bezug auf die Zusammensetzung der angeschlossenen Einzugsgebiete. Diese Aspekte müssen mitberücksichtigt werden, um die Aufarbeitung zielgerichtet und mit angemessenem Aufwand umsetzen zu können. Bisher haben die bestehenden Kontakte zwischen Kanton und ARA-Betreibern für die Bearbeitung der PFAS-Thematik ausgereicht, so dass eine Verpflichtung nicht im Vordergrund stand.

¹ PFAS = per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen.

2. *Welche ARA im Kanton St.Gallen liessen ihre Klärschlämme ausbringen? Welches sind die ehemaligen Ausbringflächen? In welchen Mengen und in welchem Zeitraum wurden Klärschlämme ausgebracht?*

Diese Frage kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden (vgl. Ziff. 1). Zurzeit ist davon auszugehen, dass vor allem ab den 1970er-Jahren, als viele ARA gebaut wurden, grössere Mengen an Klärschlamm auf Landwirtschaftsflächen ausgebracht wurden, um Nährstoffe wie Phosphor und Stickstoff in den Boden zurückzuführen.

3. *Bei welchen ARA ist zu vermuten, dass die Schlämme mit PFAS-Chemikalien (oder anderen gefährlichen Stoffen wie Schwermetallen) belastet waren?*

Diese Frage kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschliessend beantwortet werden (vgl. Ziff. 1). Aufgrund der erhöhten PFAS-Belastung in Böden im nordöstlichen Teil des Kantons rückt die ARA Altenrhein in den Fokus der weiteren Abklärungen. Aber auch bei anderen ARA wurden auffällige PFAS-Belastungen im Abwasser festgestellt.

4. *Wo und in welchen Zeiträumen wurden Landwirtschaftsbetriebe für die Ausbringung von Klärschlämmen entschädigt?*

Diese Frage kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden (vgl. Ziff. 1). Die Entschädigungen liefen nicht über den Kanton, sondern wurden allenfalls zwischen den ARA-Betreibern und den Landwirtschaftsbetrieben vereinbart.